

# **UWG Nachrodt-Wiblingwerde Unabhängige Bürger- und Wählergemeinschaft**

## **Satzung**

### **§1 (Sitz und Name)**

Die Wählergemeinschaft trägt den Namen „Unabhängige Bürger- und Wählergemeinschaft Nachrodt-Wiblingwerde“, abgekürzt „UWG“.

### **§2 (Aufgaben der „UWG“)**

1. Die „UWG“ hat sich zum Ziel gesetzt, an allen kommunalen Aufgaben der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde überparteilich, unabhängig und verantwortlich mitzuarbeiten.
2. Durch Teilnahme freier, parteipolitisch nicht gebundener Bürger an den örtlichen Kommunalwahlen, will die „UWG“ Voraussetzungen schaffen, die Interessen aller Bürger wahrzunehmen und der Allgemeinheit zu dienen.
3. Die „UWG“ erstrebt zu den das Grundgesetz achtenden Parteien ein gutes Verhältnis und ist um den Ausgleich aller Gruppen auf kommunaler Ebene bemüht.

### **§3 (Mitgliedschaft zur „UWG“)**

Jeder Bürger der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde kann Mitglied der „UWG“ werden, sofern er im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, sich zu den demokratischen Grundrechten bekennt, bereits 16 Jahre alt und nicht Mitglied einer politischen Partei ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der „UWG“.

Alle Mitglieder der „UWG“ haben gleiche Rechte und Pflichten und sind gehalten, die satzungsmäßigen Vorschriften und Beschlüsse zu befolgen.

Der Austritt aus der „UWG“ ist jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich.

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben. Entstehende Kosten werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch Umlage gedeckt.

§4  
(Mitgliedschaft zur „UWG“)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der „UWG“ und wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, der auch in dringenden Fällen auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern die Versammlung einberufen muss.

2. Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder schriftlich eingeladen. Sie wählt in geheimer Abstimmung den Vorstand, d. h.

den 1. Vorsitzenden,  
dessen Stellvertreter,  
den Geschäftsführer,  
dessen Stellvertreter  
und den 4-köpfigen Beirat.

Die Anzahl der Mitglieder des Beirats kann sich um diejenigen Gemeinderäte erhöhen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 5 Jahre (Dauer der Legislaturperiode).

§5  
(Satzungsänderungen)

Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder Satzungsänderungen beschließen. Die Satzung tritt am Tage der Genehmigung in Kraft.

Die ursprüngliche Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 07. Mai 1969 verlesen, durchgesprochen und einstimmig genehmigt.

Sie wurde in der Mitgliederversammlung am 18. Mai 1995 geändert.